

UNSERE SPEZIALISIERUNG UND FACHKOMPETENZ IST UNSERE STÄRKE

Cathleen Jänicke
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Raboisen 28
20095 Hamburg
Tel.: 040 600 98 209
E-Mail: team-arbeit-hamburg.BCA@jobcenter-ge.de
Internet: www.team-arbeit-hamburg.de



jobcenter
team.arbeit.hamburg



SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT
Finanzielle Leistungen nach dem SGB II

jobcenter
team.arbeit.hamburg

FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR MUTTER UND KIND

Was kann ich tun, wenn ich schwanger bin und mein Einkommen zu gering ist?

Sie können bei Ihrem Jobcenter einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) stellen. Ob und wie viel monatliche Hilfe Sie bekommen können, kommt auf die Anzahl und das Alter Ihrer Kinder an, wie hoch Ihre Miete und Ihre Heizkosten sind und wie viel Sie verdienen. Falls Sie in einer Partnerschaft zusammen leben, wird auch das zusätzliche Einkommen berücksichtigt.

Bekomme ich weitere Hilfe, um mir in der Schwangerschaft Medikamente, neue Kleidung und die zusätzlichen Fahrtkosten leisten zu können?

Sie erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen monatlichen Mehrbedarf von 17% Ihrer Regelleistung. Bitte weisen Sie beim Jobcenter durch eine ärztliche Bestätigung oder Vorzeigen Ihres Mutterpasses nach, dass Sie schwanger sind. Zudem können Sie dort eine einmalige Zahlung für Schwangerschaftsbekleidung beantragen.

Kann ich eine finanzielle Hilfe bekommen, um die Dinge zu kaufen, die ich für mein Baby brauche?

Hierfür gibt es die Babypauschale. Gebraucht werden meist:

- Säuglingserstausrüstung,
- Babybekleidung,
- Kinderwagen,
- Kinderbett und
- Wickeltisch

Die Pauschale wird in drei Teilbeträgen ausbezahlt. Der erste Teilbetrag wird bereits während der Schwangerschaft, der zweite gleich nach der Geburt und der dritte sechs Monate nach der Geburt gezahlt.

Den formlosen Antrag auf Erstausrüstung können Sie bei Ihrem Jobcenter abgeben.

Achtung: Haben Sie in den letzten drei Jahren bereits ein Kind bekommen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausrüstung noch vorhanden sind und nur ein Teil der Pauschale gezahlt!

Kann ich mit meinem Baby an Kursen teilnehmen?

Über das Bildungs- und Teilhabepaket können für Säuglinge und Kleinkinder die Kosten für bestimmte Kurse übernommen werden, z.B.

- Babyschwimmen,
- Babymassage,
- Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP),
- Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern



Ich werde mein Kind alleine erziehen, gibt es hierfür eine besondere Hilfe?

Wenn Sie alleinerziehend sind, bekommen Sie ab der Geburt monatlich etwas mehr Geld zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld II, den „Mehrbedarf für Alleinerziehende“. Die Höhe hängt von der Anzahl und dem Alter Ihrer Kinder ab.

Bekomme ich diese Hilfen auch, wenn ich in Ausbildung bin oder studiere?

Auszubildende und Studentinnen erhalten im Regelfall kein monatliches Arbeitslosengeld II vom Jobcenter. Stattdessen können Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden.

In einigen Fällen können Studentinnen und Auszubildende, die ein zu geringes Einkommen haben, folgende Hilfen vom Jobcenter bekommen:

- Mehrbedarf bei Schwangerschaft
- Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung
- Babypauschale für die Erstausrüstung
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- finanzielle Hilfe für Wohnungskosten (ergänzende Leistungen zur Unterkunft nach §27 Abs. 3 SGB II)
- monatliche Leistungen für das Kind
- Anteil der Wohnungskosten für das Kind

Welche anderen Anträge muss ich stellen, um Leistungen vom Jobcenter bekommen zu können?

Arbeitslosengeld II ist eine nachrangige Leistung, das heißt, dass andere Leistungen, die den eigenen Bedarf mindern können, beantragt werden müssen.

Dazu gehören:

- Wohngeld,
- Kindergeld,
- Elterngeld,
- Betreuungsgeld und der
- Unterhaltsvorschuss

Muss ich als Alleinerziehende Unterhalt vom anderen Elternteil des Kindes einfordern?

Durch Unterhaltszahlungen kann die Hilfebedürftigkeit verringert oder sogar vermieden werden. Alleinerziehende haben unter Umständen neben dem Unterhaltsanspruch für das Kind auch einen eigenen Unterhaltsanspruch, selbst wenn sie mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht verheiratet sind oder waren. Die Unterhaltspflicht muss deshalb in jedem Fall geprüft werden.

Wie hoch sind die Regelleistungen für mich und mein Kind?

Die Regelsätze für das Arbeitslosengeld II werden regelmäßig angepasst. Die aktuellen Beträge finden Sie auf der Homepage von Jobcenter team.arbeit.hamburg:

www.team-arbeit-hamburg.de



WOHNUNG UND UMZUG

Ich bin schwanger und wohne bei meinen Eltern. Kann ich trotzdem Hilfe bekommen?

Schwangere Frauen, die noch im Haushalt der Eltern wohnen, können für sich selbst Anträge auf Leistungen stellen. Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird dabei nicht berücksichtigt! Die gleiche Regelung gilt auch für Mütter oder Väter, die mit ihrem Kind unter sechs Jahren in einem Haushalt zusammen mit den eigenen Eltern leben.

Was ist, wenn ich bisher bei meinen Eltern wohne, unter 25 Jahre alt bin und nun in eine eigene Wohnung ziehen möchte, weil ich schwanger bin?

Unter-25-Jährige benötigen die Erlaubnis des Jobcenters, um eine eigene Wohnung zu beziehen. Bei einer Schwangerschaft wird dem Umzug in der Regel zugestimmt, da ein Anspruch auf eine eigene Wohnung besteht.

Meine Wohnung ist zu klein für mich und ein Baby. An was muss ich denken, wenn ich eine neue Wohnung suche?

Im monatlichen Arbeitslosengeld II ist auch Geld für die Miete und die Heizkosten enthalten, die sogenannten „Kosten der Unterkunft“. Es gibt bestimmte Grenzen, wie hoch diese Kosten sein dürfen. Fragen Sie deshalb im Jobcenter nach, wie hoch die Miete und wie groß die Wohnung sein darf, bevor Sie eine neue Wohnung suchen. Unterschreiben Sie erst dann den Mietvertrag, wenn das Jobcenter die Zustimmung gegeben

hat. Sind die Kosten der Unterkunft angemessen, werden diese vom Jobcenter übernommen.

Ich ziehe um. Kann ich Unterstützung für den Umzug und die Einrichtung der neuen Wohnung bekommen?

Hat das Jobcenter dem Umzug zugestimmt, können Sie finanzielle Hilfe für die Renovierung und den Umzug sowie ein Darlehen für die Kautions beantragen.

Für die Einrichtung Ihrer neuen Wohnung können Sie nur Unterstützung bekommen, wenn Sie das erste Mal in eine eigene Wohnung ziehen. Schreiben Sie auf, warum Sie bestimmte Möbel oder Haushaltsgeräte dringend brauchen und geben Sie diesen Antrag bei Ihrem Jobcenter ab.



WEITERE BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE



Ich bin schwanger, aber ich bin mir nicht sicher, ob ich mit meiner finanziellen Lage ein Kind versorgen kann.

Gibt es noch andere Möglichkeiten, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten?

Schwangeren Frauen in Notlagen kann die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ finanzielle Hilfen anbieten für Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt oder Pflege des Kleinkindes entstehen. Die Höhe und Dauer der Hilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation der werdenden Mutter.

Der Antrag kann während der Schwangerschaft bei einer der kirchlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden.

Die Zahlungen der Stiftung werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Wo bekomme ich noch Hilfe und Beratung?

Bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen können Sie sich zu Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt sowie zu wichtigen gesetzlichen Regelungen und finanziellen Hilfen beraten lassen.

Die Adressen der Beratungsstellen in Hamburg finden Sie unter www.frauen-hh.proaktiv.de

KINDERBETREUUNG UND (WIEDER-)EINSTIEG IN DEN BERUF

Wie geht es nach der Geburt beruflich für mich weiter?

Sie können selbst entscheiden, ob Sie sich in den ersten drei Jahren nach der Geburt voll um die Pflege und Erziehung Ihres Kindes kümmern wollen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Tätigkeit besteht in dieser Zeit nicht. Rechtzeitig vor dem dritten Geburtstag Ihres Kindes sollten Sie sich um einen Betreuungsplatz kümmern und Ihren beruflichen (Wieder-)Einstieg planen.

Ihr Jobcenter unterstützt Sie aber auch schon vorher gern bei der beruflichen Planung, Qualifizierung und der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.



Bevor ich mich um eine Arbeit oder Ausbildung kümmern kann, brauche ich eine Betreuung für mein Kind.

Was habe ich hier für Möglichkeiten?

Ihr Kind kann entweder in einer Kindertagesstätte (KiTa) oder im Rahmen der Kindertagespflege von einer Tagesmutter oder einem



Tagesvater betreut werden. Die Betreuung ist in der KiTa für fünf Stunden täglich und in der Kindertagespflege für bis zu 30 Stunden in der Woche kostenfrei.

Was muss ich tun, um einen Betreuungsplatz für mein Kind zu bekommen?

Hierfür brauchen Sie einen KiTa-Gutschein. Diesen sollten Sie rechtzeitig (ca. 3 – 6 Monate bevor das Kind betreut werden soll) bei der Abteilung Kindertagesbetreuung Ihres zuständigen Bezirksamts beantragen.

Ich konnte bisher noch keine Ausbildung machen und möchte das nachholen, aber mit einem kleinen Kind zu Hause schaffe ich das zeitlich nicht.

Für junge Mütter und Väter gibt es die Möglichkeit, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Die Servicestelle Ausbildung in Teilzeit (SAiT) informiert, berät und vermittelt in gewünschte Ausbildungsberufe. Weitere Infos finden Sie auf www.sait-hamburg.de

Das **Jobcenter team.arbeit.hamburg** bietet Ihnen viele Möglichkeiten, damit Sie Ihren beruflichen (Wieder-)Einstieg gezielt planen und umsetzen können. Wir unterstützen und beraten Sie gerne, zum Beispiel:

- bei der Vorbereitung und Planung Ihres beruflichen (Wieder-) Einstiegs
- mit Informationen über verschiedene Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- durch Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten
- bei der Übernahme von Bewerbungskosten (Material, Reisekosten)
- bei der Suche nach geeigneten Qualifizierungen (auch in Teilzeit)
- bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche (auch in Teilzeit)